

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Fakultätsordnung der Fakultät Sozialwissenschaften der  
Technischen Universität Dortmund vom 23. Februar 2023

Seite 1 - 4

Veröffentlichungspflicht gemäß § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz des Landes NRW

Seite 5



**Fakultätsordnung der Fakultät Sozialwissenschaften  
der Technischen Universität Dortmund  
vom 23. Februar 2023**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fakultät Sozialwissenschaften der Technischen Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fakultätsordnung regelt die Organisation und Binnengliederung der Fakultät Sozialwissenschaften der TU Dortmund.

**§ 2 Bezeichnung und Gliederung**

- (1) Die Fakultät trägt die Bezeichnung Fakultät Sozialwissenschaften.
- (2) <sup>1</sup>Die Fakultät wird gemäß § 11 Abs. 3 GO von einem Dekanat geleitet, das sämtliche gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der\*des Dekanin\*Dekans wahrnimmt. <sup>2</sup>Das Dekanat besteht aus dem\*der Dekan\*in und zwei Prodekan\*innen. <sup>3</sup>Der\*Die Dekan\*in vertritt die Fakultät innerhalb der Universität. <sup>4</sup>Ein\*e Prodekan\*in nimmt die Funktion der\*des Studiendekanin\*Studiendekans wahr. <sup>5</sup>Der\*Die Dekan\*in und der\*die Prodekan\*in, die\*der den\*die Dekan\*in vertritt, müssen dem Kreis der Professor\*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer\*innen angehören. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt; die Wahl bzw. Nachwahl der\*des Dekanin\*Dekans bedarf der Bestätigung durch den\*die Rektor\*in. <sup>7</sup>Die Prodekan\*innen werden in der Regel von dem\*der designierten Dekan\*in vorgeschlagen. <sup>8</sup>Wird ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden zum\*zur Prodekan\*in gewählt, beträgt ihre\*seine Amtszeit ein Jahr; wird als Nachfolger\*in einer\*eines studentischen Prodekanin\*Prodekans ein\*e Prodekan\*in gewählt, die\*der nicht Mitglied der Gruppe der Studierenden ist, so endet deren\*dessen Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen Dekanatsmitglieder. <sup>9</sup>Scheidet der\*die Dekan\*in oder ein\*e Prodekan\*in aus ihrem\*seinem Amt aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit, im Fall des Satz 8 Halbsatz 2 eine Wahl für eine mit der Amtszeit der übrigen Dekanatsmitglieder endende Amtszeit statt. <sup>10</sup>Wird ein\*e Prodekan\*in aus der Gruppe der Studierenden nachgewählt, so erfolgt diese Nachwahl für den Zeitraum eines Jahres, wenn die restliche Amtszeit nicht zuvor endet. <sup>11</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Der\*Die Dekan\*in wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Fakultätsrates abgewählt, wenn zugleich mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates ein\*e neue\*r Dekan\*in gewählt und der\*die Gewählte durch den\*die Rektor\*in bestätigt wird. <sup>2</sup>Der Antrag auf Abwahl ist von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Nach Eingang des Antrages steht dem\*der Dekan\*in eine Frist von zehn Werktagen zur Anfertigung einer Stellungnahme zur Verfügung. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Frist wird unverzüglich zu einer Sondersitzung des Fakultätsrates eingeladen. <sup>5</sup>Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Werktage. <sup>6</sup>Für die Abwahl ist nur ein Wahlgang vorgesehen. <sup>7</sup>Die Wahl wird von einem\*einer Wahlleiter\*in, die\*der aus der Mitte des Fakultätsrates zu wählen ist, geleitet.

### § 3 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) <sup>1</sup>Die Wahl zur Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und ihrer beiden Stellvertreterinnen erfolgt als Mehrheitswahl. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) <sup>1</sup>Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Fakultät. <sup>2</sup>Die Wahlberechtigten haben eine Stimme.
- (3) <sup>1</sup>Wählbar für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten ist jedes weibliche Mitglied der Fakultät. <sup>2</sup>Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus.
- (4) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem\*der Dekan\*in zu ziehende Los. <sup>2</sup>Als Stellvertreterinnen gewählt sind die Kandidatinnen mit den nächstmeisten Stimmen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen. <sup>3</sup>Sofern bei der Wahl nur eine Kandidatin zur Wahl steht, wird über diese Kandidatin mit Ja oder Nein abgestimmt. <sup>4</sup>Die Kandidatin ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält; im Übrigen ist die Wahl gescheitert.
- (5) <sup>1</sup>Scheidet die Gleichstellungsbeauftragte oder eine ihrer Stellvertreterinnen vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt aus, kann eine Nachwahl durch den Fakultätsrat für den Rest der Amtszeit erfolgen. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats auf sich vereinigt, wobei die Wahl nicht gegen die Mehrheit der weiblichen Mitglieder des Fakultätsrats erfolgen darf. <sup>3</sup>Die Erfassung der Stimmen der weiblichen Mitglieder wird durch die Verwendung verschiedenfarbiger Stimmzettel sichergestellt.

### § 4 Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen, zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen sowie fünf stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden an.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von den dem Fakultätsrat angehörenden Vertreter\*innen der Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG nach Gruppen getrennt gewählt. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Ohne Stimmrecht gehört der Kommission der\*die Studiendekan\*in an. <sup>2</sup>Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n.
- (4) Die Amtszeit der Vertreter\*innen der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreter\*innen der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

### § 5 Studienbeirat

- (1) <sup>1</sup>Zur Beratung des Fakultätsrats sowie der\*des Dekanin\*Dekans in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, wird vom Fakultätsrat ein Studienbeirat eingerichtet. <sup>2</sup>Der Beirat kann in Selbstbefassung tätig werden.
- (2) Dem Studienbeirat gehören an:
- a) als Mitglieder, die Lehraufgaben wahrnehmen
    - i. der\*die Studiendekan\*in als Vorsitzende\*r
    - ii. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen
    - iii. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen
  - b) drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Studienbeirates nach Abs. 2 lit. a) ii, iii und lit. b) werden von dem dem Fakultätsrat angehörenden Vertreter\*innen der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 HG nach Gruppen getrennt gewählt. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Amtszeit der Vertreter\*innen der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreter\*innen der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

### § 6 Geschäftsordnung

<sup>1</sup>Der Fakultätsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Sofern er hiervon keinen Gebrauch macht, findet die Geschäftsordnung des Senats auf Fakultätsebene entsprechend Anwendung. <sup>3</sup>Dabei sind folgende Ausnahmen zu beachten:

1. Abweichend von § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Senats beträgt die Ladungsfrist grundsätzlich eine Woche vor der Sitzung, aufgrund der sich häufig ändernden Tagesordnung und Kurzfristigkeit der Anträge.
2. Abweichend von § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Senats erstellt die\*der Vorsitzende die vorläufige Tagesordnung unter Berücksichtigung der bei ihr\*ihm bis einen Tag vor Ende der Ladungsfrist eingegangenen Anträge zur Tagesordnung.
3. § 16 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Senats findet keine Anwendung.

### § 7 Änderung von Ordnungen

Die Fakultätsordnung wird mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats beschlossen.

### § 8 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung der Fakultät Sozialwissenschaften vom 21.04.2022 (AM Nr. 12/2022, S. 32) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Sozialwissenschaften vom 14.12.2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 23. Februar 2023

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Manfred Bayer

„Das Korruptionsbekämpfungsgesetz des Landes NRW legt in § 7 für die Mitglieder der Hochschulorgane eine Auskunftspflicht bezüglich Mitgliedschaften in Aufsichtsräten, Beraterverträgen, Funktionen in Vereinen etc. fest. Dieser Auskunftspflicht sind die Mitglieder der Organe der TU Dortmund nachgekommen. Die Ergebnisse können im Dezernat Recht und Versicherung nach vorheriger Anmeldung (Tel.: 755-2307) eingesehen werden.“